

Bekanntmachung

des Schulverbandes Bad Bramstedt

2. Änderung Verbandssatzung

des Schulverbandes Bad Bramstedt

Aufgrund des § 56 des Schulgesetzes für Schleswig-Holstein, der §§ 5 Abs. 3, 6 und 16 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein sowie des § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern – Entschädigungsverordnung, wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Bad Bramstedt vom 27.04.2026 folgende Satzung zur 2. Änderung der Verbandssatzung des Schulverbandes Bad Bramstedt erlassen:

Artikel 1

Änderung in § 10 Ehrenamtliche Tätigkeit (§§ 13 GkZ, 33 GO):

In (3) wird die Wertangabe „20 €“ durch die Worte „75 % des Höchstsatzes nach § 2 Absatz 2 Ziffer 4 Buchstabe b EntschVO“ ersetzt.

In (4) wird die Wertangabe „20 €“ durch die Worte „75 % des Höchstsatzes nach § 2 Absatz 2 Ziffer 4 Buchstabe b EntschVO“ ersetzt.

In (5) Satz 1 werden nach den Worten „in Höhe“ die Worte „von 75 %“ eingefügt.

In (5) Satz 2 werden die Worte „des Höchstsatzes nach Entschädigungs-verordnung“ durch die Worte „der Aufwandsentschädigung der Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Bad Bramstedt, den 12.05.2026

(L.S.) gez. Claudia Peschel, Schulverbandsvorsteherin

